

Antrag

der Abgeordneten **Ing. Mag. Teufel, Ing. Huber, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Erhöhung der Tonnagen für Rundholztransporte**

Die Gewichtsgrenze für LKW mit Anhängern ist in §4 Abs. 7a KFG mit 40 Tonnen festgelegt. Für Rundholztransporte gibt es eine Regelung, die besagt, dass für den Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 Tonnen erlaubt sind.

Tonnagebeschränkungen dienen dem Lärmschutz und sollen eine Überbelastung der Straßeninfrastruktur, insbesondere von Brücken, verhindern. Weiter sollen sie die Verkehrssicherheit erhöhen, indem sie Bremswege und Überholmanöver verkürzen, was grundsätzlich sinnvoll, aber nur eine Seite der Medaille ist.

Der Klimawandel und die Erderwärmung haben in den vergangenen Jahren zu einer völlig neuen Situation geführt. Die Land- und Forstwirtschaft ist durch die Bedrohung des Borkenkäfers und der noch nie dagewesenen Dürreschäden massiv in ihrer Existenz bedroht. Um die Folgen des Schädlingsbefalls zu begrenzen, ist ein rascher Abtransport des Schadholzes unabdingbar. Die Anhebung der Tonnagen für Rundholztransporte ist somit eine logistische Voraussetzung, um größeren Schaden abzuwenden.

Ein weiteres Faktum, welches für die Anhebung der Obergrenze für transportierte Tonnagen spricht, ist die geringere Umweltbelastung. Der höhere Treibstoffverbrauch der schweren LKW wird durch die geringere Anzahl an notwendigen Fahrten mehr als ausgeglichen. Dies wurde durch eine Münchner Studie bestätigt, wonach der Gesamt-CO₂-Ausstoß – also der ökologische Abdruck – bei höheren Tonnagen geringer ausfällt. In Zeiten des Klimawandels ein wichtiges Argument. Bereits jetzt können Landesregierungen in

Ausnahmefällen per Verordnung die Gewichtsobergrenze erhöhen und machen auch davon Gebrauch.

In Niederösterreich gilt aufgrund der Borkenkäferproblematik zurzeit eine besagte Ausnahmeregelung. Um den zügigen Abtransport von Käferschadholz zu gewährleisten, sind bis 1. März 2019 Fahrten bis zu 50 Tonnen erlaubt. Diese Maßnahme ist zeitlich begrenzt, wohingegen uns die negativen Folgen des Klimawandels dauerhaft beschäftigen werden. Deshalb bedarf es langfristiger, sauberer Lösungen auf gesetzlicher Grundlage. Die technischen Voraussetzungen in modernen Lastkraftwagen sprechen jedenfalls für eine generelle Anhebung der Tonnagen auf Basis eines Gesetzes. In anderen Ländern wie zum Beispiel der Tschechischen Republik hat sich die 50-Tonnen-Regelung bereits als effizient erwiesen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Erhöhung der Tonnagen-Obergrenze bei Rundholztransporten aus.
2. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um Voraussetzungen für eine Anhebung der Tonnagen für Rundholztransporte auf 50 Tonnen gesetzlich zu verankern.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verkehrs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.